



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

Anfrage zu von Geflüchteten gestellten und nicht abschließend bearbeiteten Anträgen mit dem Ziel einer Duldung aufgrund von Ausbildung

Am 08.12.2025 teilte Ministerin Touré bei der Veranstaltung „Ankommen und Arbeiten – So bringt Schleswig-Holstein Geflüchtete in Arbeit“ mit, dass Menschen, die arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren, nicht gezwungen werden sollten, Deutschland zu verlassen. Entgegen dieser Verlautbarung erfolgen nach Mitteilung der AG Migration und Arbeit in Schleswig-Holstein in verschiedenen Formen Abschiebungen von Geflüchteten trotz initiiertes oder laufender Ausbildung.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wird einleitend die paraphrasierte Aussage von Ministerin Touré eingeordnet: Die Ministerin hielt eine Rede, in der sie darauf verwies, dass Bundesrecht angepasst werden müsse, damit Abschiebungen aus Arbeit oder Ausbildung nicht erfolgen, da diese Menschen gebraucht würden und dass Land und Kommunen an Bundesrecht gebunden seien. Sie verwies außerdem darauf, dass die Anzahl der Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung bundesweit prozentual einstellig sei und hier dringend Änderungsbedarf bestehe. Sie unterstrich außerdem, dass die Koalition aus CDU/CSU und SPD auf Bundesebene einen Passus in ihrem Koalitionsvertrag habe, der Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung ein schnelleres Bleiberecht ermöglichen solle. Sie teilte dann mit, dass

die Landesregierung sich dafür einsetzen werde, dass entsprechende Änderungen auf Bundesebene erfolgen. Ein Entschließungsantrag wurde von der Landesregierung auf den Weg gebracht. Der Bundesrat hat am 06.03.2026 einen entsprechenden Beschluss gefasst ([Beschluss - Drucksache 14-26](#)).

Rechtlicher Hinweis: Sofern eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit vollziehbar ausreisepflichtig ist, keine Duldungsgründe vorliegen, und sie Deutschland nicht freiwillig verlässt, ist eine zwangsweise Beendigung des Aufenthalts vorzunehmen. Das Land und die Kommunen setzen dabei geltendes nationales und europäisches Recht um. Schleswig-Holstein setzt sich im Rahmen bundesrechtlicher Gesetzgebungsverfahren dafür ein, aufenthalts- und asylrechtliche Hürden für eine Arbeitsmarktintegration geflüchteter Menschen abzubauen und ihre Bleibeperspektiven zu verbessern.

- 1) Wie viele Anträge mit dem Ziel einer Ausbildungsduldung wurden von Geflüchteten in 2025 gestellt?

Antwort:

Diese Information liegt der Landesregierung nicht vor, da diese Anträge bei den kommunalen Ausländerbehörden gestellt werden.

- 2) Wie viele Anträge mit dem Ziel einer Ausbildungsduldung wurden von Geflüchteten durch eine behördliche abschließende Entscheidung mittels Verwaltungsakts (wie Ablehnung oder Bewilligung) bearbeitet?

Antwort:

Das Ausländerzentralregister (AZR) weist mit Stand Februar 2026 141 Ausbildungsduldungen (Anspruch: 138 ; Ermessen: 3) aus.

Darüber hinaus werden die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen geduldeter Personen in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit dargestellt. (siehe: [Einzelausgaben - Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#))

- 3) Hat die Landesregierung Kenntnis von Verfahren, in denen Geflüchtete Anträge mit dem Ziel einer Ausbildungsduldung gestellt haben und es trotz des laufenden und nicht abgeschlossenen Antragsverfahrens zum Vollzug einer Abschiebung gekommen ist?

Antwort:

Dem MSJFSIG sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen während eines laufenden Antragsverfahrens auf eine Ausbildungsduldung aufenthaltsbeendende Maßnahmen vollzogen wurden.

In den Fällen, in denen eine fachaufsichtliche Prüfung erfolgte, bestand jedoch kein Beanstandungsbedarf; die zuständigen Ausländerbehörden handelten rechtmäßig.

Bezüglich der Rechtslage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 4) Soweit Frage 3 bejaht wird, wie viele dieser Verfahren hat es in 2025 gegeben? Es wird bei der Antwort um Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gebeten.

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 3.

- 5) Wie viele Verfahren entsprechend der Frage 3 sind der Landesregierung bekannt, in denen es vor Erstellung einer behördlichen Endentscheidung zu einer freiwilligen Ausreise der antragsstellenden Person gekommen ist? Es wird bei der Antwort um Aufschlüsselung nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten gebeten.

Antwort:

Etwaige Fälle müssten direkt bei den kommunalen Ausländerbehörden erfragt werden. Der Landesregierung werden Einzelfälle nur zur fachaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Der Ausgang dieser Einzelfälle lässt keine validen statistischen Rückschlüsse zu.

- 6) Wie ist der gegenwärtige Stand zur Aktualisierung des „Ausbildungserlasses“? Es wird bei der Beantwortung auch darum gebeten, nach Möglichkeit das voraussichtliche Datum des Inkrafttretens der neuen Regelungen zu benennen.

Antwort:

Derzeit wird der Erlass überarbeitet. Sobald dieser veröffentlicht wird, wird dies im Innen- und Rechtsausschuss mitgeteilt.